



Kurz-Stellungnahme der DGfZ-Arbeitsgruppe „Patente in der Tierzucht“

Der Patentschutz gewinnt im Bereich Tierzucht und Tierhaltung zunehmend an Bedeutung. Es werden vermehrt Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt (EPA) eingereicht, welche die Arbeit der Züchter, die konventionelle Tierzucht betreiben, beeinflussen können. Dabei werden Patente sowohl von bäuerlichen Interessenvertretungen, als auch von internationalen Industrieunternehmen beantragt.

Die Patentierung im Bereich der Tierzucht wirft vier grundlegende Probleme auf:

- Der Begriff „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ ist nicht eindeutig definiert und nicht gleichermaßen auf die Verfahren der Pflanzen- und der Tierzucht anwendbar.
- Es ist vorstellbar, dass ein patentiertes Verfahren das gleiche Zuchtprodukt hervorbringt wie ein konventionelles Zuchtverfahren, beide aber nicht voneinander zu unterscheiden sind.
- Wenn hochwertiges Zuchtmaterial überwiegend unter Patentschutz steht, ist die konventionelle Zucht weitgehend eingeschränkt, da der Zugriff auf hochwertiges Zuchtmaterial ohne Patentschutz fehlt.
- Es können Patente auf Verfahren erteilt werden, deren Schutzbereich sich auch auf die Folgegenerationen erstreckt. Aus Sicht der Tierzucht besteht Einigkeit darüber, dass die Reichweite solcher Patente fachlich nicht gerechtfertigt ist. Darüber hinaus ist das Handling weitreichender Patentansprüche für einen einfachen produzierenden Landwirt unzumutbar.

Folgende Lösungsmöglichkeiten werden vorgeschlagen:

- Die Auslegung des Begriffs „im Wesentlichen biologisches Verfahren“ muss geklärt werden. Dabei ist darauf zu achten, dass der aktuelle Stand der Züchtungstechnik berücksichtigt wird. Dabei muss klargestellt werden, dass herkömmliche Züchtungsverfahren nicht patentierbar sind.
- Ein technischer Selektionsschritt kombiniert mit einem biologischen Anpaarungs- oder Kreuzungsverfahren von Tieren darf nicht als Herstellungsverfahren eingeordnet

werden und damit Ansprüche auf die Produkte des Verfahrens, z. B. Nachkommen, begründen.

- Es muss gewährleistet sein, dass auch der Tierzüchter das Landwirteprivileg (PatG, § 9c (2)) anwenden kann, und die Remontierung im Betrieb und die Bedienung seiner Produktionskette entgegen §§ 9, 9a und 9b (PatG) frei zulässig ist. Die praktische Anwendung des Züchterprivilegs in der jetzigen Form würde in der Tierzucht zu Problemen führen, da bei verschiedenen Tierarten die Zuchtprogramme durch mehrere arbeitsteilige Zuchtstufen gekennzeichnet sind.
- Es sollte ein Privileg eingeführt werden, das eine Übertragung des Patentschutzes auf tierische Nachkommen ausschließt, wenn diese durch sexuelle Fortpflanzung entstanden sind. Auf diese Weise erzeugte Tiere sind in ihrer Gesamtheit nicht wiederholbar.

Die Anwendung des Patentrechts sollte durch die Patentprüfer des Deutschen Patent- und Markenamtes (DPMA) und des Europäischen Patentamtes (EPA) möglichst klar und einheitlich erfolgen, damit der Fachmann eine sichere Unterscheidung zwischen den Verfahren und deren Auswirkungen auf den Anwender vornehmen kann.

Es zeigt sich, dass die Auslegung der Gesetzgebung und die Erteilungspraxis von Patenten im Bereich der Tierzucht noch nicht ausgereift sind. Um diesen Schwierigkeiten begegnen zu können, halten wir es für angebracht, eine Stelle zu schaffen, die in Zusammenarbeit mit Wissenschaftlern und Fachleuten die konsequente und fachgerechte Anwendung des Patentrechts auf die Tierzucht beobachtet und Politik, Behörden und Organisationen sachgerecht und unabhängig informiert.